

Aktuelles zu GEMA und Gastspieldirektionen

Ein Beitrag des Hamburger Rechtsanwalts und Fachanwalts für Urheber- und Medienrecht Ulrich Poser

Gastspieldirektionen und Umsatzsteuer

Seit der letzten einschlägigen Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zum 01.01.2005 ist geregelt, dass Leistungen ausübender Künstler (Solisten und Musikgruppen), soweit diese Konzerte und Theateraufführungen beinhalten, dem ermäßigten Steuersatz i. H. v. 7 % unterliegen.

Streitig war seit 2005 aber die Steuerbarkeit der Leistungen der Gastspiel- und Konzertdirektionen sowie der Produktionsgesellschaften. Während die Leistungen dieser Unternehmen bis zum 31.12.2004 dem ermäßigten Steuersatz des § 12 Abs. 2 Nr. 7a UStG (alte Fassung) unterlagen, da das im Gesetz verwandte Wort „Veranstaltungen“ weit auszulegen war und auch die Leistungen der Gastspiel- und Konzertdirektionen erfasste, hat der Gesetzgeber diese Unternehmen im Rahmen der Gesetzesneuerung zum 01.01.2005 aus Nachlässigkeit schlicht und ergreifend vergessen.

Im aktuellen Gesetzestext des § 12 Abs. 2 Nr. 7a UStG findet sich nur noch ein Hinweis auf die Leistungen der Veranstalter (Eintrittsberechtigungen = Eintrittskarten) und die Leistungen ausübender Künstler (unabhängig davon, ob es sich um Einzelkünstler oder Gruppenkünstler handelt). Diese Leistungen sind, soweit Konzerte und Theateraufführungen dargeboten werden, mit 7 % zu besteuern. Nach geltendem Recht gibt es somit in Deutschland kein Konzert mehr, das mit 19 % besteuert wird.

Da der Gesetzgeber die Leistungen der Gastspiel- und Konzertdirektionen vergessen hat, war somit seit 2005 unklar, wie die Leistungen dieser Unternehmen zu besteuern sind. Hielt man sich an den reinen Gesetzestext, wandte man 19 % an. Weit verbreitete Branchenübung führte jedoch dazu, dass die Unternehmen nach wie vor (wie bis zum 31.12.2004) 7 % in Ansatz brachten.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben die Thematik der Gastspieldirektionen nunmehr endlich erörtert und der bestehenden Rechtsunsicherheit ein Ende bereitet. Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder findet § 12 Abs. 2 Nr. 7 a UStG für die Leistungen einer Gastspieldirektion keine Anwendung. Es wird jedoch für derartige vor dem 01.01.2012 ausgeführte Leistungen der Gastspieldirektionen nicht beanstandet, wenn die Gastspieldirektionen den ermäßigten Umsatzsteuersatz anwenden bzw. angewendet haben.

Ab 01.01.2012 unterliegen die Leistungen der Gastspiel- und Konzertdirektionen dann in jedem Fall dem Regelsteuersatz von 19 %.

Neuer GEMA-Tarif U-K 2011

Rückwirkend zum 01.01.2011 hat die GEMA nach längeren Verhandlungen mit dem Verband der Konzertdirektionen (VdK) und dem Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft (BdV) für Unterhaltungsmusik-Konzertveranstaltungen einen neu gestalteten Tarif „U-K“ geschaffen. Hier die wesentlichen Inhalte des neuen Tarifs (alle Tarife verstehen sich zzgl. 7 % USt.):

„Danach beträgt die Vergütung ab 2014 für Veranstaltungen bis zu 2 000 Besuchern 5 %, für Veranstaltungen mit über 2 000 und bis zu 15 000 Personen 7,2 % und für Veranstaltungen mit über 15 000 Personen 7,65 % der jeweiligen Bruttoeinnahmen.“

Wie bisher schon auch, hat die GEMA als Mindestsätze diverse Pauschalvergütungen festgeschrieben. So liegt diese Pauschalvergütung bei Veranstaltungen mit bis zu 150 Personen bei 21,80 € und geht bei Veranstaltungen mit bis zu 15 000 Personen bis zu 1.813,50 €. Je weitere 1.500 Personen beträgt der Mindestsatz je weitere 181,40 €.

„Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase folgende Prozentsätze:

Personenzahl	2010	2011	2012	2013	2014
bis zu 2.000 Personen	3,00 %	3,50 %	4,00 %	4,50 %	5,00 %
Von 2.001 bis zu 15.000 Personen	3,20 %	4,20 %	5,20 %	/	7,20 %
über 15.000 Personen	4,65 %	5,65 %	6,65 %	/	7,65 %

Die Vergütungssätze U-K gelten für Konzerte der Unterhaltungsmusik. Musikaufführungen bei Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz sind durch die Vergütungssätze U-K nicht abgegolten.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze U-K werden je Veranstaltung bzw. je Vorstellung berechnet. Die Bruttoumsätze verstehen sich wie folgt:

a) Kartenumsatz

Umsätze aus dem Kartenverkauf (Kartenpreise verstehen sich einschließlich der Umsatzsteuer), jedoch ohne Vorverkaufs- und Systemgebühren

b) Sonstige geldwerte Vorteile

Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z.B. Einnahmen durch Werbung und/ oder Sponsoring sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter sind Bestandteile der Vergütungsgrundlage. Dies gilt jedoch

nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und/ oder die Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen.

Sachzuwendungen zählen zu den geldwerten Vorteilen. Nicht zu den geldwerten Vorteilen zählen Medienkooperationen. Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Neuer Zuschlag bei Sponsoring-Einnahmen u.ä. (ab 1.4.2011)

Die geldwerten Vorteile in diesem Sinne gehören nicht zu den Berechnungsgrundlagen des Tarifs, sondern werden über einen Zuschlag auf die Bruttoumsätze wie folgt vergütet:

Im Tarif bis 2.000 Zuschauer 0,35 Prozentpunkte.

Tarif von 2.001 bis 15.000 Personen 0,38 Prozentpunkte.

Tarif über 15.000 Personen 0,42 Prozentpunkte.

Dieser Zuschlag erfolgt unabhängig von der Tarifhöhe gem. Ziff. I. 1.

Vor Beginn der Veranstaltung wird der Veranstalter gegenüber der Bezirksdirektion der GEMA angeben, ob vorgenannte Einnahmen erzielt werden und er den Zuschlag entrichtet. Sofern begründete Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft bestehen, ist die GEMA berechtigt, durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen, ob bei der angemeldeten Veranstaltung Einnahmen aus geldwerten Vorteilen im obigen Sinne geflossen sind. Die Festlegung des Prüfers erfolgt in Abstimmung mit den Verbänden VDKD und bdv. Die Kosten der Prüfung trägt die GEMA, sofern die Prüfung zu keiner Nachzahlung des Veranstalters führt. Im Falle einer falschen Auskunft trägt die Prüfungskosten der Veranstalter.

- c) Bei fehlenden Angaben bzw. Anmeldungen bezüglich Ziff. II 2a wird der rechnerische Bruttoumsatz aus Höchsteintritt und Höchstpersonenzahl ermittelt.

3. Abschluss eines Jahrespauschalvertrags

Es besteht die Möglichkeit, für ein Kalenderjahr Jahrespauschalverträge zu schließen. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

Bis 15 Veranstaltungen: Kein Nachlass

Bis 30 Veranstaltungen: 10,0 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung

Ab der 31. Veranstaltung: 14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich. (...)

Der neue Tarif U-K enthält ferner weitere Regelungen zu Benefizveranstaltungen und zum Gesamtvertragsnachlass; es ist damit zu rechnen, dass er zeitnah auf der Website der GEMA www.gema.de veröffentlicht wird.

Weitere Neuerungen

Es ist vorgesehen, dass der Jahrespauschalvertragsrabatt der Vergütungssätze U-K in der bisherigen Form bestehen bleibt und auf Veranstaltungen, die nach dem Tarif U-Büh abgerechnet werden, ausgedehnt wird.

GEMA für die Rechtevergabe bei der bühnenmäßigen Aufführung von Musicals nicht zuständig

Trotz anderslautender Veröffentlichungen wird darauf hingewiesen, dass die Ausdehnung auf den Tarif U-Büh für Veranstalter von Musicals eine nur geringe Bedeutung hat, da die bühnenmäßige Aufführung eines Musicals oder Teilen davon dem sogenannten „Großen Recht“ unterliegt, welches von der Verwertungsgesellschaft GEMA nicht wahrgenommen wird. Die Rechte sind in diesem Fall stets und ausschließlich bei den zuständigen Verlagen bzw. den Urhebern/Autoren einzuholen.

Weiterhin wird die GEMA den alten Tarif U-VK dahingehend anpassen, dass Konzerte aus diesem Tarif gänzlich herausgenommen werden. Dafür werden im Tarif U-K noch 2 weitere Mindestsätze für Veranstaltungen bis 150 Personen sowie 300 Personen aufgenommen.

Ulrich Poser